

ZH_OBERGERICHT SB230527 vom 25. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230527

FR: ZH_OBERGERICHT SB230527 du 25 avril 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230527 del 25 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum erstinstanzlichen Urteil vom 3. April 2023 sowie bis zu den im Nachgang ergangenen Verlängerungen der Sicherheitshaft, letztlich bis längstens zum 3. Oktober 2023 (Urk. 104), kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 139 S. 4 f.).

E. 1.1

Mit Verfügung vom 14. Oktober 2022 versetzte das Zwangsmassnahmen- gericht des Bezirks Meilen den Beschuldigten in Sicherheitshaft und bewilligte diese bis 14. Januar 2023 (Urk. 53). Nach Anklageerhebung (und während des erstinstanzlichen Verfahrens) ist die Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichts dafür zuständig, im Sinne von Art. 229 Abs. 3 lit. b StPO i.V.m. Art. 227 StPO beim Zwangsmassnahmengericht einen Antrag auf Verlängerung der Sicher- heitshaft (vor Ablauf der Haftfrist) zu stellen. Die Verfahrensleitung unterliess es jedoch – versehentlich (vgl. Urk. 71 S. 4) – rechtzeitig vor dem 14. Januar 2023 ein Verlängerungsgesuch zu stellen. Erst am 1. Februar 2023 stellte die Verfahrens- leitung sodann das Gesuch um erneute Versetzung des Beschuldigten in Sicher- heitshaft (Urk. 71), welches sodann am folgenden Tag am 2. Februar 2023 provi- sorisch und mit Verfügung vom 7. Februar 2023 gutgeheissen wurde (vgl. Urk. 75 und 76). Der Beschuldigte befand sich somit zwischen dem 15. Januar 2023 bis am 2. Februar 2023 ohne formellen Hafttitel und damit rechtswidrig im Sinne von Art. 431 Abs. 1 StPO in Haft (vgl. Urk. 76, Disp.-Ziff. 1).

E. 1.2

Sind gegenüber der beschuldigten Person rechtswidrig Zwangsmassnahmen angewandt worden, so spricht ihr die Strafbehörde eine angemessene Entschädi- gung und Genugtuung zu (Art. 431 Abs. 1 StPO). Zwangsmassnahmen sind rechtswidrig, wenn im Zeitpunkt ihrer Anordnung oder Fortsetzung die materiellen oder formellen gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 196 ff. StPO nicht erfüllt waren. Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft (Urk. 166 S. 4) ist der Beschuldigte unabhängig vom Verfahrensausgang bzw. von seinem Verhalten für rechtswidrig angewandte Zwangsmassnahmen zu entschädigen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1273/2019 vom 11. März 2020 E. 4.3.1.; 6B_365/2011 vom

E. 1.3

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigte für die zu Unrecht erlittene Haft von 19 Tagen als Genugtuung eine Entschädigung in Höhe von Fr. 3'800.– zuzüglich

- 49 - 5 % Zins ab dem 23. Januar 2023 (mittleres Verfallsdatum) aus der Gerichtskasse zugesprochen. Die Höhe der vorinstanzlichen Entschädigung erscheint ange- messen und ist zu bestätigen. Im Mehrumfang ist das Genugtuungsbegehren des Beschuldigten (Urk. 164

S. 18 f.) abzuweisen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). 2. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Disp.-Ziff. 5) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

E. 2

Im Nachgang zur Urteilseröffnung vor Ausfertigung des begründeten vorinstanzlichen Urteils beantragte der Beschuldigte mit Eingabe vom 12. September 2023 die Bewilligung des vorzeitigen Antritts der vorinstanzlich angeordneten stationären Massnahme (Urk. 122). Hierauf wurde mit Beschluss vom 21. September 2023 (Urk. 124) die Fortdauer der bis am 3. Oktober 2023 bewilligten Sicherheitshaft (Urk. 104) bis zum definitiven Entscheid über deren Verlängerung, auch über den 3. Oktober 2023 hinaus, beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Oktober 2023 wurde sodann das Gesuch des Beschuldigten um Bewilligung des vorzeitigen Massnahmenantritts im Sinne von Art. 236 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 59 StGB bewilligt und damit die Sicherheitshaft formell beendet (Urk. 135). Daraufhin verfügten die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Justizvollzugs und Wiedereingliederung

- 5 - (nachfolgend: JuWe) am 18. Oktober 2023 die vorzeitige Einweisung des Beschuldigten rückwirkend per 16. Oktober 2023 in die Klinik Rheinau, wo sich der Beschuldigte bereits zur Krisenintervention im Rahmen der Sicherheitshaft befand (Urk. 136).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die Grundlagen zur Anordnung einer stationären Massnahme betreffend wiedergegeben (Urk. 139 S. 38 f.). Darauf kann verwiesen werden.

E. 2.2

Der fachärztliche Gutachter Dr. med. E._____ erkannte beim Beschuldigten aufgrund dessen langjährigen und schweren psychischen Erkrankung sowie hohen Rückfallgefahr eine Massnahmenindikation (Urk. D1/35/6 S. 55 ff. und S. 59), was die Vorinstanz übernommen hat (Urk. 139 S. 39 ff.) und was auch die Verteidigung grundsätzlich nicht bestreitet (Urk. 84 S. 7 Rz. 30 und S. 10 ff. Rz. 43 ff.; Urk. 164 S. 11 ff. Rz. 54 ff.). Wie bereits eingehend diskutiert (vgl. voranstehende Erwägungen in V. 2.3./2.4.), wird im Gutachten von Dr. med. E._____ nachvollziehbar festgestellt, dass der Beschuldigte an einem schizophrenen Residuum auf dem Boden einer paranoiden Schizophrenie sowie darüber hinaus unter einer dissozialen Persönlichkeitsstörung leidet. Die festgestellte Störung würde sodann weiterhin bestehen und mit den dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten in direktem Zusammenhang stehen (Urk. D1/35/6 S. 42 ff. zur Diagnose, S. 48 f. zur Deliktdynamik und S. 58 f.). Hinsichtlich der Rückfallgefahr zeigte der Gutachter auf, wie die Vorgeschichte des Beschuldigten seine immer wiederkehrende, ausgeprägte Impulsivität zeige, welche primär zu verbal aggressivem Verhalten geführt habe, aber durchaus auch zu Handlungen, welche für das Gegenüber potentiell gefährlich seien. Der Gutachter kam – im Übrigen in Übereinstimmung mit dem Gutachter Dr. med. K._____ (vgl. Geschäfts-Nr. DG210006-G, Urk. 12/16 S. 24) – zum Schluss, dass eine hohe Rückfallgefahr in Bezug auf verbale Aggressivität in Form von Beschimpfungen und Drohungen vorliege, aber auch eine nicht zu unterschätzende, deutlich erhöhte Rückfallgefahr in Bezug auf körperliche Angriffe (auch mit Gegenständen) auf Personen, welche ihm gerade etwas verweigern, was er für angemessen und rechtens halte (vgl. Urk.

D1/35/6 S. 54 f. und 59). Dass im aktuellen Verlaufsbericht vom 21. März 2024 der Klinik Rheinau entgegen den Gutachten von Dr. med. E._____ und Dr. med. K._____ sowie entgegen dem letzten eigenen Behandlungsbericht vom 9. März 2023 (Urk. 77) wohl von einer paranoiden Schizophrenie, nicht

- 43 - jedoch gleichzeitig von einer Persönlichkeitsstörung ausgegangen wird (Urk. 160 S. 1 f.), hat massnahmenrechtlich keine Relevanz, zumal im aktuellen Verlaufsbericht festgehalten wurde, dass der Beschuldigte eindeutig behandlungsbedürftig sei (Urk. 160 S. 4; vgl. Geschäfts-Nr. DG210006-G, Urk. 12/16 S. 20 f.). Dies geht aus dem genannten Verlaufsbericht hervor, worin – noch vor der regelmässigen antipsychotischen Medikation des Beschuldigten – von einigen verübten Angriffsversuchen des Beschuldigten die Rede ist, welche jedoch jeweils bei bestehender Isolation aufgrund hoher Erregbarkeit und Impulsivität geschehen seien (vgl. Urk. 160 S. 2 f.). Nach dem Gesagten ist die Massnahmenbedürftigkeit des Beschuldigten unbestrittenermassen ohne Weiteres zu bejahen.

E. 2.3

Zur Massnahmenfähigkeit zitierte die Vorinstanz den Gutachter dahingehend, dass auch ein schizophreses Residuum sich noch mittels ausreichend dosierter Antipsychotika günstig beeinflussen lasse und darüber hinaus auch die beim Beschuldigten ebenfalls chronifizierte, schwere dissoziale Persönlichkeitsstörung sich durch verhaltenspädagogische und verhaltenstherapeutische Massnahmen beeinflussen lasse (Urk. 139 S. 41; Urk. D1/35/6 S. 59). Ferner erwog der Gutachter, dass sich im Verlauf der früheren Massnahme zwischen 2002 und 2017 gezeigt habe, dass der Beschuldigte grundsätzlich von klaren Strukturen profitiere, auch wenn er immer wieder versucht habe, diese zu durchbrechen und in seinem Sinne zu verändern. In einem konsequenten und Grenzen setzenden Rahmen bei verordneter, regelmässiger Medikation in ausreichender Dosierung bestehe aus gutachterlicher Sicht durchaus die Chance, dass der Beschuldigte sich soweit stabilisieren werde, dass man ihn anschliessend in einer geeigneten Einrichtung mit Tagesstruktur platzieren könne (Urk. 139 S. 42; Urk. D1/35/6 S. 55 f.). In Bezug auf die Massnahmewilligkeit ging der Gutachter aufgrund der Aktenlage davon aus, dass der Beschuldigte das eher nicht sei. Eine solche Behandlung könne auch gegen seinen Willen angeordnet und durchaus erfolgsversprechend durchgeführt werden (act. D1/35/6 S. 60).

E. 2.4

Die Verteidigung, welche die gutachterliche Einschätzung der Massnahmenfähigkeit und -willigkeit resp. eines Behandlungserfolgs bestritt, stellte sich gestützt auf das Gutachten von Dr. med. K._____ auf den Standpunkt, dass beim Beschul-

- 44 - digten trotz der diversen Behandlungen im Zeitraum von 20 Jahren mit verschiedensten Medikamenten kein Behandlungserfolg habe erzielt werden können, räumte jedoch ein, dass eine regelmässige Einnahme von Medikamenten bis anhin nie stattgefunden habe. Aufgrund der Erkenntnisse der letzten Jahre könne weiterhin nicht von einer Massnahmewilligkeit ausgegangen werden (Urk. 84 S. 11 ff. Rz. 47 ff., insb. S. 14 Rz. 59; Urk. 164 S. 11 ff. Rz. 55 ff.). Vor dem Berufungsgericht nahm die Verteidigung sodann zum aktuellen Verlaufsbericht der Klinik Rheinau vom 21. März 2024 Stellung und machte geltend, dass der Beschuldigte die Medikation zurzeit zwar einnehme, dies jedoch nur im Wissen darüber, dass ihm ansonsten das Leben schwer gemacht werde und somit keine Medikamentencompliance vorhanden sei (Prot. II S. 8). Auch wenn im aktuellen Bericht

der Klinik von einer verbesserten Psychopathologie berichtet werde, so habe dies keinen Einfluss auf das tatsächliche Risikoprofil, zumal der Beschuldigte auch im Rahmen der vorzeitigen Massnahme delinquent worden sei (Prot. II S. 8 f.). Nachdem im Behandlungsbericht vom 9. März 2023 sowie auch im aktuellen Ver- laufsbericht vom 21. März 2024 von einem anfänglich äusserst schwierigen und problematischen Aufenthalt in der Klinik Rheinau berichtet wurde – es wird in den ersten zwei Monaten von tagelanger Isolierung und sechsmaliger Fixierung und insgesamt von viermaliger Zwangsmedikation berichtet (vgl. Urk. 160 S. 2; Urk. 77 S. 2) –, lassen sich dem aktuellen Verlaufsbericht über den weiteren Verlauf bis zum 21. März 2024 – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Prot. II S. 8 f.) – äus- serst positive Entwicklungen entnehmen. Es stimmt nicht, dass der Beschuldigte – wie von der Verteidigung vorgebracht (Urk. 164 S. 13) – die antipsychotische Medikation nur unter Zwang einnimmt. Gemäss aktuellem Verlaufsbericht habe der Beschuldigte dank viel motivationaler Gesprächsführung Mitte April 2023 für die regelmässige Einnahme von Clozapin gewonnen und die Dosierung bis Oktober 2023 schrittweise auf 800 mg pro Tag erhöht werden können. Noch im Behand- lungsbericht vom 9. März 2023 wurde Clozapin als potenziell erfolgsversprechend, die indizierte Therapie aber als bis anhin nicht umsetzbar bezeichnet (Urk. 77 S. 2). Die Psychopathologie zeige sich bei der aktuellen Medikation stark gebessert und die Verhaltensauffälligkeiten hätten sich massiv reduziert (vgl. Urk. 160 S. 3). Die Verteidigung montierte dagegen pauschal und ungeachtet der massiven Besserun-

- 45 - gen, dass aufgrund der anfänglichen Schwierigkeiten und der Vergangenheit des Beschuldigten von keiner Massnahmenfähigkeit und von keinen Erfolgsaussichten auszugehen sei (vgl. Prot. II S. 8 f.). Dabei lässt die Verteidigung auch ausser Acht, dass gemäss aktuellem Bericht der Klinik dank engmaschiger und intensiver Beziehungsarbeit sich der Beschuldigte nun auf eine Kooperation mit dem aktuel- len Behandlungsteam eingelassen hat; er halte sich meistens an die basalen Stationsabläufe und Regelungen, habe vereinzelt am Stationsprogramm teilge- nommen und sich an Vereinbarungen gehalten (Urk. 160 S. 3). Entsprechendes berichtete auch der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung: Die Sport- therapie mit den Mitpatienten und Pflegern sowie das Zopf backen würden ihm ge- fallen und das Pflegepersonal gebe ihm in der Situation durchaus Halt (Urk. 163 S. 4 und 7). Die Intensität und Frequenz des impulsiven und feindseligen Verhaltens des Beschuldigten habe im Verlauf der letzten Monate stark abgenommen und der Beschuldigte habe mittlerweile schnell die Kontrolle zurückgewinnen können und sich strukturieren lassen. Darüber hinaus habe durch die enge Zusammenarbeit – seit sich der Beschuldigte auf eine antipsychotische Medikation eingelassen und sich sein Kontaktverhalten verändert habe – eine tragfähige therapeutische Bezie- hung hergestellt werden können (vgl. Urk. 160 S. 3 f.). Aus dem Verlaufsbericht geht ferner hervor, dass im Rahmen einer Psychoedukation versucht worden sei, eine gewisse Krankheitseinsicht und Medikamentenadhärenz herzustellen, der Beschuldigte sich jedoch – krankheitsbedingt – beratungsresistent zeige und jegliche psychotische Symptomatik von sich weise. Betreffend die daraus resultie- renden Problembereiche und Schwierigkeiten in seinem bisherigen Leben, im Sinne der häufigen Konflikte mit Mitmenschen und immer wieder auftretenden Hospitalisierungen, habe immerhin ein Bewusstsein des Beschuldigten generiert werden können und er habe sich bereit erklärt, daran zu arbeiten. Weiter berichtete die Klinik davon, dass der Beschuldigte sich zwar für den Antritt der vorzeitigen Massnahme entschieden habe und kooperiere, dessen Massnahmewilligkeit jedoch auch bei fehlender oder unklarer Perspektive rasant sinke. Er dränge häufig auf ein geschwindes

Vorwärtsplanen hinsichtlich eines Austritts in eine betreute Wohngemeinschaft (Urk. 160 S. 4 f.).

- 46 -

E. 2.5

Zusammenfassend geht aus dem aktuellen Verlaufsbericht hervor, dass die aufgrund der gestellten Diagnose des Gutachters begonnene eng begleitete psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung zweckmässig ist und der Beschuldigte nach rund einem Jahr Therapie massnahmefähig und massnahmewillig ist (vgl. insb. Urk. 160 S. 4 f.). Aufgrund des aktuellen Verlaufs kann – entgegen der Ansicht der Verteidigung – durchaus davon ausgegangen werden, dass sich die begonnene Therapie weiterhin positiv entwickelt.

E. 2.6

Zu prüfen bleibt, ob der mit der Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere künftiger Delikte nicht unverhältnismässig ist (vgl. Art. 56 Abs. 2 StGB). Das Verhältnismässigkeitsprinzip umfasst drei Teilaspekte. Die Massnahme muss geeignet sein, bei der betroffenen Person die Legalprognose zu verbessern. Weiter muss die Massnahme notwendig sein. Sie ist folglich unzulässig, wenn sich eine mildere Massnahme ebenfalls als geeignet erweist. Schliesslich muss eine vernünftige Relation zwischen dem Eingriff und dem mit dem Eingriff angestrebten Ziel bestehen (sog. Verhältnismässigkeit im engeren Sinne). Bei der Gesamtwürdigung müssen die Gefahren, die vom Täter bezüglich Schwere und Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten ausgehen, gegenüber der Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte überwiegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_608/2018 vom 28. Juni 2018 E. 1.1). Je schwerer die zu befürchtenden Delikte wiegen, desto geringer darf die Wahrscheinlichkeit sein, dass sie begangen werden; umgekehrt kann nur eine hohe Wahrscheinlichkeit weniger schwerer Taten die freiheitsentziehende Massnahme rechtfertigen (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB190104-O vom 14. Mai 2019 E. V.2 mit Verweis auf BGE 127 IV 1 E. 2a).

E. 2.7

Die im aktuellen Verlaufsbericht der Klinik Rheinau erwähnten Fortschritte des Beschuldigten für seine Therapiefähigkeit sprechen eindeutig für die Richtigkeit der erstinstanzlichen Anordnung einer stationären Massnahme. Die vom Gutachter prognostizierte Verbesserung ist bis anhin eingetroffen. Damit der Beschuldigte sich soweit stabilisiert, dass sich die Legalprognose verbessert und man ihn anschliessend einer geeigneten betreuten Einrichtung mit Tagesstruktur platzieren könnte, bedarf es jedoch gemäss gutachterlichen Einschätzung einer erneuten

- 47 - mehrjährigen Massnahme (Urk. D1/35/6 S. 56). Der gutachterlichen Einschätzung folgend, dass aufgrund der fehlenden Krankheitseinsicht, der (früheren) fehlenden Mitwirkungsbereitschaft, aber auch der teilweisen Obdachlosigkeit eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB aussichtslos und in keiner Form zu empfehlen sei (Urk. D1/35/6 S. 55), ist einzig eine stationäre Massnahme geeignet. Entgegen der Ansicht der Verteidigung, welche im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit der stationären Massnahme die Anlasstaten als nicht sehr schwerwiegend qualifizierte (Urk. 164 S. 17 Rz. 92 f.), ist wohl anzumerken, dass es sich bei sämtlichen Taten – auch bei der mehrfachen Sachbeschädigung und beim Hausfriedensbruch – um Vergehen und nicht – wie geltend

gemacht – bloss um Übertretungen handelte. Schliesslich ist die Anordnung einer stationären Massnahme bzw. der damit verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten auch aufgrund des hohen Rückfallrisikos für erneute verbale Aggressivität und des deutlich erhöhten Rückfallrisikos in Bezug auf körperliche Angriffe (auch mit Gegenständen) auf Personen gerechtfertigt. Die Verhältnismässigkeit der Anordnung einer stationären Massnahme ist demnach ebenfalls zu bejahen. 3. Fazit

E. 2.8

Zu beachten gilt es hingegen, dass sich das Gutachten einzig zur Deliktdynamik und Schuldfähigkeit des Beschuldigten anlässlich der gemäss Dossier 1 dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikte äusserte. Das ergibt sich unter anderem aus der vom Gutachter einleitend zur Beurteilung gemachten Zusammenfassung der Tatvorwürfe, selbst wenn die Delikte gemäss Dossier 2 im Gutachten eingangs erwähnt werden (Urk. D1/35/6 S. 5 und 40). Die dem Beschuldigten gemäss Dossier 2 vorgeworfenen Delikte des Hausfriedensbruchs sowie der Sachbeschädigung im Eingangsbereich der Klinik G._____ weisen jedoch eine sehr ähnliche Dynamik auf, wie diejenige im Gutachten von Dr. med. E._____ analysierten Vorfälle knapp drei Wochen später. Gemäss erstelltem und eingestandenem Sachverhalt gemäss Dossier 2 bat der Beschuldigte am 26. April 2022 um Aufnahme in der Klinik. Als er sodann unter Hinweis auf das bestehende Hausverbot abgewiesen wurde, urinierte er auf den Teppich im Eingangsbereich der Klinik. Im Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 2. Juni 2022 über die Prüfung der Voraussetzungen einer FU wurde festgehalten, dass der Beschuldigte aus Protest uriniert habe

- 33 - (vgl. Urk. D2/6/3 S. 1). Der Beschuldigte bestätigte dies und gab an, dass er genau gewusst habe, was er mache; er sei wütend gewesen, weil sie ihn hätten rausjagen wollen (Urk. D1/9 F/A 11). Von den ausgerufenen Polizeifunktionären sei gemäss vorgenanntem Rapport festgestellt worden, dass es klar werde, dass es dem Beschuldigten langweilig sei und er nicht wisse, wohin er gehen soll. Er errege daher an einem Ort durch sein inkorrektes Verhalten Aufmerksamkeit, damit die Polizei kontaktiert werde und für ihn eine Unterbringung organisiere (vgl. Urk. D2/6/3 S. 2). Dieses Vorgehen wurde im Rahmen der Berufungsverhandlung vom Beschuldigten selber geschildert (Urk. 163 S. 16 f.) und lässt sich mit der gutachterlichen Einschätzung in Einklang bringen, dass er infolge seiner Kränkung und des damit verbundenen Ärgers auf Grundlage seiner dissozialen Persönlichkeitsstörung gehandelt habe, weshalb ebenfalls von einer Tatbegehung im Zustand der (mittel- bis schwergradig) verminderten Schuldfähigkeit auszugehen ist.

E. 2.9

Nach dem Gesagten gilt es zusammenfassend festzuhalten, dass nach einer eingehenden Auseinandersetzung mit den massgeblichen Argumenten der Verteidigung kein Anlass besteht, von den schlüssigen Ausführungen des Gutachters Dr. med. E._____ abzuweichen. Es ist deshalb gestützt auf das Gutachten davon auszugehen, dass die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten anlässlich der Anklagevorwürfe gegeben, die Steuerungsfähigkeit jedoch durch seine schweren psychischen Störungen mittel- bis schwergradig vermindert war (vgl. Urk. D1/35/6 S. 49 f. und 58). Demnach ist der Beschuldigte als mittel- bis schwergradig vermindert schuldfähig einzustufen. VI. Sanktion 1. Ausgangslage Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten unter Anrechnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und ordnete eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB (Behandlung von

psychischen Störungen) an (Urk. 139 S. 52, Disp.-Ziff. 2 und 3). Die Anklagebehörde hatte eine Freiheitsstrafe von zwölf Monaten sowie die Anordnung einer stationären Massnahme beantragt (Urk. D1/45 = Urk. 50 S. 7; Urk. 83 S. 2

- 34 - und Urk. 166 S. 1 f.). Die Verteidigung forderte einen Freispruch und hat sich weder vor der Vorinstanz noch vor dem Berufungsgericht zur Sanktion geäussert (vgl. Urk. 84 und Urk. 164). Da einzig der Beschuldigte Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil erhob, fällt heute aufgrund des Verschlechterungsverbots bzw. des Verbots der reformatio in peius i.S.v. Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO eine strengere Bestrafung als jene der Vorinstanz von vornherein ausser Betracht. 2. Grundsätze der Strafzumessung, Strafraumen und Straftart

E. 3

Nachdem der Beschuldigte innert gesetzlicher Frist mit Eingabe vom 6. April 2023 (Poststempel) Berufung gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, schriftlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichts Meilen, Abteilung, vom 3. April 2023 anmelden liess (Urk. 90; Art. 399 Abs. 1 StPO) und das begründete Urteil seiner amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin Dr. iur. X._____, am 16. Oktober 2023 zu- gestellt wurde (Urk. 134/3), ging sodann die Berufungserklärung am 2. November 2023 fristgerecht beim Berufungsgericht ein (Urk. 142; Art. 399 Abs. 3 StPO).

E. 3.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'600.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG).

E. 3.1.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere des Delikts der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten hält die Vorinstanz richtig fest (vgl. Urk. 139 S. 28), dass die ausgebildete Pflegefachfrau durch die vom Beschuldigten ausgesprochene Drohung in ihrem Sicherheitsgefühl stark tangiert wurde. Das Verhalten des Beschuldigten zeugte von einer sehr grossen Rücksichts- und Hemmungslosigkeit, zumal die Pflegefachfrau D._____ nach der Betätigung der Glocke durch den Beschuldigten im Isolationszimmer diesem zur Hilfe eilte. Bei der sodann aus dem Nichts ausgesprochenen Drohung der Vergewaltigung und Tötung handelt es sich um das schlimmste Übel, welches einer Person resp. einer Frau angedroht werden kann. Relativierend fällt aus, dass für die Pflegefachfrau ein Rückzug ohne weiteres möglich war. Das objektive Tatverschulden kann als nicht mehr leicht bezeichnet werden.

E. 3.1.2

In subjektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 139 S. 29) zu erwähnen, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz und aus rein egoistischen Beweggründen handelte. Leicht verschuldensmindernd ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Glocke aus dem Isolierungszimmer betätigte und – aus seiner Sicht – aus einer misslichen Lage mit der Drohung seinem Unmut Ausdruck verschaffen wollte. Es wäre dem Beschuldigten hingegen ohne weiteres möglich gewesen, in einer anderen Art auf seine Bedürfnisse aufmerksam zu machen. Die gutachterlich festgestellte mittel- bis schwergradig verminderte Steuerungs- fähigkeit bei nicht tangierter Schuldeinsichtsfähigkeit, welche umfassend, schlüssig und nachvollziehbar dargestellt wurde (vgl. voranstehende Erwägungen V. 2. sowie Urk. D1/35/6 S. 49 f.), führt zu einer Verminderung der Schuldfähigkeit im schweren Grad und damit zu einer merklichen

Verminderung der subjektiven Tatschwere. Insgesamt ist damit die objektive Tatschwere aufgrund der subjektiven Tatschwere in massgeblichem Umfang zu relativieren.

- 36 -

E. 3.1.3

In Anbetracht aller strafzumessungsrelevanten Faktoren erscheint es dem Verschulden des Beschuldigten angemessen, eine Freiheitsstrafe von fünf Monaten als Einsatzstrafe festzusetzen.

E. 3.2

Da der Beschuldigte mit seiner Berufung nahezu vollumfänglich unterliegt, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu vier Fünfteln aufzuerlegen und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind – unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 135 aAbs. 4 StPO im Umfang der Kostenaufgabe – einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 135 aAbs. 4 lit. a StPO; Art. 453 StPO).

E. 3.2.1

Die Tatkomponenten der mehrfachen Drohungen zum Nachteil der Privatklägerin vom 10. und vom 11. bis 12. Mai 2022 stehen in einem zeitlichen, sachlichen und situativen engen Zusammenhang. Relativierend zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte die erste Drohung auf Verweigerung der Privatklägerin des Zutritts zu ihrem Haus und die weitere Drohung in der Klinik G. _____ im Zusammenhang mit seinem Austritt aus der Klinik, den er nicht wollte, und somit nicht gänzlich ohne Anlass ausgesprochen hat. Erschwerend zu berücksichtigen ist hingegen, dass sich die Delinquenz gegen die Privatklägerin richtete, welche dem Beschuldigten über längere Zeit ein Zuhause bot und sich um sein Wohl sorgte und kümmerte. Die in einem äusserst verärgerten Zustand ausgesprochenen schweren Drohungen, das Haus und damit das Zuhause der Privatklägerin und deren Ehemannes sowie später das Auto und die Privatklägerin selbst anzu- zünden, führten jedoch zu einer erheblichen Einschränkung des Sicherheitsgefühls der Privatklägerin. Sie fürchtete sich aufgrund der wiederholten Drohungen ernsthaft davor, dass der Beschuldigte diese wahrnehmen würde und räumte in der Folge sogar gewisse Sachen, wie ein Beil oder den Benzinkanister, bei sich Zuhause weg. Insgesamt ist die objektive Tatschwere je Vorwurf als nicht mehr leicht einzustufen.

E. 3.2.2

Bezüglich der subjektiven Tatschwere führt die Vorinstanz zutreffend aus (vgl. Urk. 139 S. 33), dass der Beschuldigte bei den weiteren Drohungen in der Klinik teilweise lediglich eventualvorsätzlich handelte. Verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist weiter, dass es sich um einen spontanen Entschluss als Reaktion auf die davor erfolgte Wegweisung handelte. Schliesslich ist seine schwergradig eingeschränkte Schuldfähigkeit zu seinen Gunsten in Betracht zu ziehen.

- 37 -

E. 3.2.3

In Anbetracht aller strafzumessungsrelevanten Faktoren wären die Drohungen mit Freiheitsstrafen von je vier Monaten zu ahnden. Die Einsatzstrafe ist in Anwendung des Asperationsprinzips um je zweieinhalb Monate zu erhöhen.

E. 3.3

Der mit Honorarnote vom 25. April 2024 im Berufungsverfahren geltend gemachte Aufwand der amtlichen Verteidigung, Rechtsanwältin Dr. iur. X. _____, im Betrag von Fr. 8'979.95 (inkl. Barauslagen und MwSt.; Urk. 165) erweist sich als angemessen und ist zu entschädigen (§ 23 i.V.m. 17 f. AnwGebV).

- 50 - Es wird beschlossen:

E. 3.3.1

Was die objektive Tatschwere der mehrfachen Sachbeschädigung betrifft, so verursachte der Beschuldigte am 11. Mai 2022 und am 26. April 2022 einen Sachschaden von rund Fr. 650.– respektive Fr. 250.–. Der Schaden ist, ohne die beiden Vorfälle zu bagatellisieren, im unteren Bereich der Skala möglicher Sachbeschädigungen anzusiedeln. Das objektive Verschulden je Vorfall wiegt leicht.

E. 3.3.2

Betreffend die subjektive Tatschwere ist jeweils von einem direktvorsätzlichen Handeln des Beschuldigten auszugehen. Zu seinen Gunsten fällt die schwergradige Verminderung der Schuldfähigkeit ins Gewicht. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive Tatschwere massgeblich strafmindernd zu beeinflussen.

E. 3.3.3

Insgesamt erscheint bei einem sehr leichten Verschulden – isoliert betrachtet – eine Einzelstrafe von zehn respektive fünf Tagen Freiheitsstrafe angemessen. Die Einsatzstrafe ist in Anwendung des Asperationsprinzips um sieben und drei Tage zu erhöhen.

E. 3.4

Hausfriedensbruch (Dossier 2)

E. 3.4.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte sich trotz expliziter Wegweisung unter Hinweis auf das gegen ihn ausgesprochene Hausverbot durch das Empfangspersonal der Klinik bis zum Eintreffen der Polizei im Eingangsbereich und auf dem Areal der Klinik G. _____ verweilte, in der Absicht, dort aufgenommen zu werden. Es ist jedoch immer noch von einem leichten Tatverschulden auszugehen.

E. 3.4.2

In subjektiver Hinsicht handelte er direkt vorsätzlich und aus egoistischen Beweggründen. Wiederum ist die gutachterlich festgestellte Beeinträchtigung in seinem Hemmungsvermögen bzw. die attestierte verminderte Schuldfähigkeit im schweren Grad zu berücksichtigen.

- 38 -

E. 3.4.3

Das sehr leichte Tatverschulden führt bei isolierter Betrachtung zu einer Einzelstrafe von 5 Tagen Freiheitsstrafe und einer Asperation um drei Tage Freiheitsstrafe.

E. 3.5

Asperation und Fazit zur Tatkomponente Unter Miteinbezug sowie unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips rechtfertigt es sich, die für die Gewalt und Drohung gegen

Behörden und Beamte bestimmte Einsatzstrafe von fünf Monaten für die weiteren Delikte der mehrfachen Drohung, der mehrfachen Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs um fünf Monate und 13 Tage auf 10 Monate und 13 Tage Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 3.6

Täterkomponente

E. 3.6.1

Persönliche Verhältnisse Bezüglich der persönlichen Verhältnissen kann auf die Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 139 S. 30 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO), die sich im Wesentlichen auf das psychiatrische Gutachten von Dr. med. E. _____ vom 4. Juli 2022 sowie auf die Angaben des Beschuldigten stützen, verwiesen werden (vgl. insbesondere auch vorige Erwägungen V. 2.3.). Mit der Vorinstanz (vgl. dazu Urk. 139 S. 31) fällt der schwierige Werdegang des Beschuldigten leicht strafmindernd ins Gewicht. Ansonsten sind die persönlichen Verhältnisse neutral zu werten.

E. 3.6.2

Vorstrafen Der Strafregisterauszug des Beschuldigten weist eine Massnahme und eine Vorstrafe vom 19. September 2016 einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– wegen Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte auf (Urk. 141). Die einschlägige Vorstrafe vom 19. September 2016 ist leicht strafferhöhend zu veranschlagen. Unberücksichtigt bleibt die Verurteilung vom 19. November 2003 (Urk. 141). Damals wurde infolge Schuldunfähigkeit keine Strafe

- 39 - ausgesprochen. Vorbestraft ist grundsätzlich nur, wer in der Vergangenheit rechtskräftig verurteilt und bestraft wurde (HANS MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, N. 321). Darüber hinaus liegt die Verurteilung über zwei Jahrzehnte zurück. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei fehlender Strafe ein Eintrag im Strafregister nur erfolgt, wenn in erster Linie eine therapeutische Massnahme angeordnet wird (vgl. aArt. 366 Abs. 2 lit. a StGB und Art. 18 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 Strafregistergesetz). Es leuchtet nicht ein, dass ein entsprechender Eintrag – der bei einem nicht schuldhaft handelnden Beschuldigten ohne Massnahme unterbleibt – unter dem Titel des Vorlebens eines nicht schuldhaft handelnden Täters mit angeordneter Therapie für die Strafzumessung relevant sein sollte.

E. 3.6.3

Nachtatverhalten Nachdem der Beschuldigte die Tatvorwürfe – mit Ausnahme der Sachbeschädigungen – zunächst noch allesamt bestritten hat, zeigte er sich erst seit der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 24. August 2022 und bei erdrückender Beweislage grossmehrheitlich geständig. Ausserdem relativierte er seine Geständnisse hinsichtlich beider Drohungen als leere Drohungen, die er niemals wahr machen würde (vgl. Urk. D1/9 F/A 11). Hinsichtlich der ausgesprochenen Drohungen gegenüber der Zeugin D. _____ und der Privatklägerin ist jedoch eine gewisse Reue auszumachen, so schrieb der Beschuldigte immerhin einen Entschuldigungsbrief an die Privatklägerin (Anhang zu Urk. D1/11). Insgesamt ist das Nachtatverhalten – mit der Vorinstanz (Urk. 139 S. 32) – leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 3.6.4

Anhaltspunkte für eine erhöhte Strafempfindlichkeit sind nicht ersichtlich.

E. 3.6.5

Zwischenfazit zur Täterkomponente Insgesamt wirkt sich die Täterkomponente leicht strafmindernd aus. Nach Berücksichtigung der Täterkomponente resultiert demnach eine Freiheitsstrafe von neun Monaten.

- 40 -

E. 3.7

Fazit zur auszufällenden Freiheitsstrafe Unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten erscheint eine Freiheitsstrafe von neun Monaten gesamthaft dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen angemessen.

E. 3.8

Anrechnung Haft und vorzeitiger Massnahmenvollzug Der Beschuldigte befand sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren vom 12. Mai 2022 bis zur Bewilligung des vorzeitigen Massnahmenantritts vom 16. Oktober 2023 – abzüglich von 19 Tagen, in welchen der Beschuldigte sich zwischen dem 15. Januar 2023 und 2. Februar 2023 mangels formgültigen Hafttitels rechtswidrig in Haft befand (vgl. Urk. 76, Disp.-Ziff. 1; sowie nachfolgende Erwägung in VIII.) – in Untersuchungs- und Sicherheitshaft (vgl. insbesondere Urk. D1/38/1 und Urk. 135 und 136). Seit dem 16. Oktober 2023 bis und mit heute, dem 25. April 2024, befindet sich der Beschuldigte im vorzeitigen Massnahmenantritt. Im Ergebnis sind es bis und mit heute 696 Tage und damit gilt die auszusprechende Freiheitsstrafe von neun Monaten ohne Weiteres bereits durch Haft und vorzeitigen stationären Massnahmenvollzug als erstanden (Art. 51 StGB; BGE 141 IV 242).

E. 3.9

Strafvollzug Den vorinstanzlichen Erwägungen folgend (Urk. 139 S. 36 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO) wäre die Freiheitsstrafe als vollziehbar zu erklären, da keine günstige Prognose gestellt werden kann. Der Beschuldigte ist einschlägig vorbestraft und der Gutachter Dr. med. E. _____ taxierte seine Legalprognose als ungünstig und attestierte eine hohe Rückfallgefahr für verbale Drohungen und eine deutlich erhöhte Rückfallgefahr in Bezug auf schwerwiegendere Delikte (vgl. Urk. D1/35/6 S. 50 und 59). Wie bereits erwähnt, ist vorliegend die auszusprechende Freiheitsstrafe bereits durch Haft und vorzeitigen Massnahmenvollzug vollumfänglich erstanden, weshalb die Frage des Strafvollzugs hinfällig ist.

- 41 - 3.10.Schlussfazit zur Sanktion Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von neun Monaten zu bestrafen. Die Freiheitsstrafe gilt bereits vollumfänglich als erstanden. VII. Massnahme 1. Ausgangslage

E. 4

Mit Präsidialverfügung vom 8. November 2023 wurde der Privatklägerin sowie der Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Kopie der Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 143; Art. 400 Abs. 3 StPO). Die Staatsanwaltschaft verzichtete in der Folge auf eine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 146). Die Privatklägerin liess sich innert Frist nicht vernehmen.

E. 4.1

Der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB wird, auf Antrag, bestraft, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht.

E. 4.2

Der Beschuldigte hat am 11. Mai 2022 in einem Isolationszimmer in der Klinik G. _____ ein Diensttelefon im Wert von ca. Fr. 450.– unbrauchbar gemacht und den Boden, die Wände und ein Sichtfenster derart verschmutzt, dass Reinigungsarbeiten in Höhe von ca. Fr. 200.– notwendig waren (Urk. D1/21) und dadurch den objektiven Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt. Ebenso erfüllte der Beschuldigte den Tatbestand, indem er am 26. April 2022 im Eingangsbereich der Klinik auf einen Teppich urinierte, wofür ebenfalls Reinigungsarbeit in Höhe von ca. Fr. 250.– notwendig waren (Urk. D2/1). Dabei handelte der Beschuldigte jeweils mit direktem Vorsatz. Eine Privilegierung im Sinne von Art. 172ter StGB kommt nicht zur Anwendung. Der am 11. Mai 2022 verursachte Schaden ist insgesamt auf Fr. 300.– übersteigend zu bemessen. Auch in Bezug auf den am 26. April 2022 entstandenen Schaden ist der Grundtatbestand einschlägig. Die privilegierte Bestimmung entfällt, wenn es dem Täter wie hier gleichgültig ist, wie hoch der Schaden ist (TRECHSEL/CRAMERI, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2021, N 6 zu Art. 172ter StGB).

E. 4.3

Folglich ist der Schuldspruch der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB zu bestätigen. 5. Hausfriedensbruch

E. 4.4

Insgesamt ist letztlich unbestritten, dass die eingeklagte Drohung des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin am Abend des 10. Mai 2022, die "Hütte" abzufackeln, erfolgt ist. Die Schilderungen der Privatklägerin stimmen in den Kernpunkten mit den Schilderungen des Beschuldigten sowie dessen Entschuldigungsschreiben überein. Ferner wurde von der Privatklägerin realitätsnah und sehr glaubhaft geschildert, wie sie angesichts der aufgetragenen und unberechenbaren Verfassungslage des Beschuldigten – der Beschuldigte beschrieb sich selber als jähzornig – auf dessen Drohung mit grosser Angst reagiert und diese ernst genommen habe, zumal er gemäss Aussage der Privatklägerin ihr gegenüber noch nie solche Drohungen ausgesprochen habe und sie ihm alles zutrauen würde. Der in der Anklage aufgeführte Sachverhalt lässt sich zweifellos erstellen. 5. Weitere Drohung zum Nachteil der Privatklägerin (Dossier 1)

E. 5

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 stellte der Beschuldigte ein Gesuch um Versetzung von der Klinik Rheinau ins Gefängnis Zürich (Urk. 147). Innert ihr angesetzter Frist (Urk. 148) teilte die Verteidigung dem Gericht mit, dass das Schreiben des Beschuldigten so zu verstehen sei, dass er mit dem vorzeitigen Massnahmenvollzug weiterhin einverstanden sei, aber in eine andere Anstalt (vorzugsweise das Gefängnis Zürich, 4. Stock) versetzt werden wolle (Urk. 151). Das Gesuch des Beschuldigten um seine Verlegung wurde daraufhin mit Präsidialverfügung vom 3. Januar 2024 abgewiesen, in der Erwägung, dass der vorzeitige Massnahmenvollzug nur in einer geeigneten Einrichtung vollzogen werden könne (Urk. 152).

E. 5.1

Des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB macht sich, auf Antrag, strafbar, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in

- 22 - einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt.

E. 5.2

Nachdem der Beschuldigte am 26. April 2022 trotz Wegweisung durch die Empfangsmitarbeiterin unter Hinweis auf das Hausverbot im Empfangsbereich der Klinik verweilte, machte er sich des vorsätzlichen Hausfriedensbruchs schuldig. 6. Fazit Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die von der Vorinstanz vorgenommene rechtliche Würdigung zutreffend und im Ergebnis zu teilen ist. Der Beschuldigte hat die Tatbestände der mehrfachen Drohung i.S.v. Art. 180 Abs. 1 StGB, der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte i.S.v. aArt. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB sowie des Hausfriedensbruchs i.S.v. Art. 186 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. Rechtfertigungsgründe sind zudem keine ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht. V. Schuldfähigkeit 1. Ausgangslage

E. 5.3

Auch die bei der Visite ebenfalls anwesende Zeugin D._____ bestätigte, dass der Beschuldigte am 12. Mai 2022 erneut Drohungen gegen seine Tante ausgesprochen und auf explizite Nachfrage der Zeugin F._____ bestätigt habe, dass er das mit der Brandstiftung gegenüber seiner Tante ernst gemeint habe und niemand ihn davon abhalten könne (Urk. D1/13 F/A 15 und Urk. D1/14 F/A 40 f.).

E. 5.4

Im Kerngehalt erweisen sich die Aussagen der Zeugin F._____ als übereinstimmend und glaubhaft, zumal sie durch die gleichlautende Schilderung der Zeugin D._____ gestützt werden. Ferner bestätigte auch der Beschuldigte einmal selbst, dass die Aussagen der Zeugin F._____ stimmen würden. Ausserdem gab er zu, gedroht zu haben, das Haus abzufackeln und hielt es zunächst noch für mög-

- 15 - lich, auch die Drohung, seine Tante und das Auto abzufackeln, ausgesprochen zu haben. Dass die Drohungen ernst zu nehmen waren, wird von Seiten der Zeuginnen D._____ und F._____ sowie von der Privatklägerin geschildert, die allesamt berichteten, dass sie dem Beschuldigten alles zutrauen würden (vgl. Urk. D1/10 F/A 32; Urk. D1/13 F/A 24; Urk. D1/15 F/A 31). Ausserdem ist aufgrund der Aussagen der Zeugin F._____ erwiesen, dass der Beschuldigte über die erfolgte Gefährdungsmeldung bei der Polizei informiert war und im Wissen darum beteuerte, seine Drohung ernst zu meinen. Somit lässt sich auch dieser in der Anklage aufgeführte Sachverhalt der weiteren Drohungen zum Nachteil der Privatklägerin zweifelsfrei erstellen. 6. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Dossier 1)

E. 6

Am 24. Januar 2024 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 25. April 2024 vorgeladen und gleichzeitig die Besetzung der Kammer angezeigt,

- 6 - wobei die Staatsanwaltschaft auf die obligatorische Erscheinungspflicht i.S.v. Art. 405 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 337 Abs. 3 StPO hingewiesen wurde (Urk. 154 und Urk. 158).

E. 6.1

Seit der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 24. August 2022 zeigte sich der Beschuldigte hinsichtlich der Drohung gegenüber der Pflegefachfrau – der Zeugin D. _____ – vollumfänglich geständig. So führte er aus, dass er sich schäme; was er gesagt habe, sei sexistisch und brutal und sie habe es nicht verdient. Er habe, weil sie die Klingel abgestellt habe, welche er aus dem Isolationszimmer betätigt habe, aus Jähzorn durch das Fenster geschrien "ich bring dich um und fick dich durch oder lass dich durchficken". Er habe das Schlimmste gesagt, was ihm für eine Frau in den Sinn gekommen sei (Urk. D1/9 F/A 3 und 6). Auch vor der Vorinstanz und vor dem Berufungsgericht zeigte er sich geständig (Prot. I S. 33 und Urk. 163 S. 14).

E. 6.2

Das Geständnis des Beschuldigten lässt sich mit den Aussagen der Zeugin D. _____ in Einklang bringen. Diese führte anlässlich ihrer polizeilichen sowie staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. Mai 2022 und 12. Juli 2022 übereinstimmend aus, dass der Beschuldigte aus dem Isolationszimmer die Glocke geläutet und sie angeschrien habe. Er habe "Scheiss Schlampe", "ich bring dich um", "ich wird dich vorher ficken" oder "ich lan dich ficke", "weisch was umbringe heisst: töte" geschrien. Ausserdem habe er eine Geste mit dem Finger über die Kehle gemacht. Er sei sehr aggressiv und wahnsinnig laut gewesen, so habe sie ihn noch nie gesehen. Sie habe sich bedroht gefühlt und habe die Äusserungen ernst genommen (Urk. D1/13 F/A 25 und 30 ff.; Urk. D1/14 F/A 23 ff.). Auch die Zeugin

- 16 - F. _____ schilderte, wie die Zeugin D. _____ ihr von dem Vorgefallenen erzählt habe, dass der Beschuldigte sie extrem bedroht habe, namentlich sie umzubringen und zu vergewaltigen (Urk. D1/15 F/A 27; Urk. D1/16 F/A 45). Insgesamt ist der in der Anklageschrift aufgeführte Sachverhalt zweifellos erwiesen. 7. Sachbeschädigung (Dossier 1)

E. 7

Durch das Berufungsgericht wurde am 7. März 2024 beim JuWe ein Verlaufsbericht zum Massnahmenvollzug eingeholt (Urk. 159). Der Verlaufsbericht der Klinik Rheinau vom 21. März 2024 ging am 28. März 2024 hierorts ein (Urk. 160).

E. 7.1

Hinsichtlich der Sachbeschädigung des Isolationszimmers in der Klinik G. _____ zeigte sich der Beschuldigte durchgehend geständig. Zunächst gab er zu, das Zimmer verschmutzt und auf den Boden uriniert zu haben. Vor der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz räumte er weiter ein, auch das Diensttelefon beschädigt zu haben (vgl. Urk. D1/7 F/A 41; Urk. D1/8 F/A 11; Urk. D1/9 F/A 6 und Prot. I S. 34; Urk. 163 S. 14 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung rügte der Beschuldigte einzig, dass der Vorfall am 12. und nicht am 11. Mai 2022 gewesen sei (Urk. 163 S. 14 ff.).

E. 7.2

Das Geständnis des Beschuldigten deckt sich im Übrigen mit der im Recht liegenden Fotodokumentation des verschmutzten Zimmers (Anhang zu Urk. D1/7) sowie den

Aussagen der Zeuginnen F._____ und D._____, die beschrieben, wie der Beschuldigte das Diensttelefon sowie Essen gegen die Wand geworfen, Kaffee an die Decke gespritzt, im Zimmer uriniert und das Fenster an der Isolationstür sowie die Tür selber vollgespuckt habe (Urk. D1/14 F/A 34 f.; Urk. D1/15 F/A 20 und 34; Urk. D1/16 F/A 30). Der im Recht liegende Strafantrag datiert den Vorfall der Sachbeschädigung vom 11. Mai 2022, die Fotodokumentation des Isolationszimmers wurde hingegen am 12. Mai 2022 um 13:47 Uhr erstellt (Urk. D1/4 und Anhang zu Urk. D1/7 S. 1). Der in der Anklageschrift aufgeführte Sachverhalt lässt sich bei gegebener Aktenlage ebenfalls zweifellos erstellen. Offen gelassen werden kann hingegen, ob die Sachbeschädigung nun am 11. und/oder am 12. Mai 2022 erfolgt ist. 8. Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung (Dossier 2)

E. 8

An der Berufungsverhandlung vom 25. April 2024 erschienen der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigung, Rechtsanwältin Dr. iur. X._____ sowie der Stv. Leitende Staatsanwalt Dr. iur. C._____ als Vertreter der Staatsanwaltschaft (Prot. II S. 5). II. Prozessuales 1. Umfang der Berufung

E. 8.1

Hinsichtlich der Anklagevorwürfe des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung gemäss Dossier 2 stellte sich der Beschuldigte anlässlich der staats-

- 17 - anwaltschaftlichen Einvernahme vom 24. August 2022 sowie vor der Vorinstanz und dem Berufungsgericht auf den Standpunkt, dass ihm am Vortag des Vorfalles telefonisch mitgeteilt worden sei, dass er ins G._____ gehen dürfe. Er zeigte sich jedoch geständig, dass er vom Sofa aus uriniert habe; er sei wütend geworden, weil man ihn habe "rausjagen wollen" (vgl. Urk. D1/9 F/A 11; Prot. I S. 35 f.; Urk. 163 S. 16 f.). Hingegen bestritt der Beschuldigte, dass ihm das Haus- und Arealverbot der Klinik G._____ je ausgehändigt worden sei, räumte gleichzeitig aber ein, den- noch davon gewusst zu haben (Urk. D1/9 F/A 9 f.; Urk. 163 S. 16).

E. 8.2

Bei den Akten liegen Standbilder der Videoaufnahme des Vorfalles vom 26. April 2022. Daraus wird ersichtlich, wie der Beschuldigte in die Klinik eintrat, sich auf das Sofa setzte und auf dem Sofa stehend auf den Teppich urinierte (Urk. D2/4 Foto 1-3). Der Vorwurf der Sachbeschädigung ist unbestrittenermassen erwiesen.

E. 8.3

Ferner liegt das Haus- und Arealverbot vom 8. Dezember 2021 bei den Akten, welches dem Beschuldigten ab sofort Besuche und Aufenthalte auf dem gesamten Klinikareal und in den Gebäuden der G._____ AG in J._____ verbietet, weil er Drohungen gegenüber bzw. einen Angriff auf Mitarbeitende verübt und Grenzen nicht akzeptiert habe (Urk. D2/5). Gemäss der polizeilichen Ermittlungen sei dem Beschuldigten das Hausverbot anlässlich einer Überstellung in die Psychiatrische Uniklinik Zürich am 8. Dezember 2021 ausgehändigt worden, wobei er die Unterschrift verweigert habe (Urk. D2/1 S. 3). Dass dem Beschuldigten das Hausverbot bekannt war, wurde vom Beschuldigten eingestanden (Urk. D1/9 F/A 10; Urk. 163 S. 16). Zugunsten des Beschuldigten gilt es mit der Vorinstanz (Urk. 139 S. 11) festzuhalten, dass nicht auszuschliessen ist, dass der Beschuldigte am 26. April 2022 davon ausgegangen ist, dass es ihm trotz Hausverbot ausnahmsweise erlaubt sei, in der Klinik vorzusprechen. Es lässt sich hingegen unbestrittenermassen erstellen, dass der

Beschuldigte, nachdem ihn die Empfangsmitarbeiterin unter Hinweis auf das ihm bekannte Hausverbot weggewiesen hat, im Empfangsbereich verweilte und vom Sofa aus auf den Teppich urinierte. Aus dem Verhaftungsrapport vom 6. Mai 2022 ergibt sich sodann, dass die aufgebotene polizeiliche Patrouille den Beschuldigten vor der Klinik draussen am Boden umringt von mehreren Mitarbeitern der Klinik antraf (Urk. D2/6/1 S. 2). Bei der rechtlichen Würdigung ist – ent-

- 18 - sprechend der vorinstanzlichen Einschätzung (Urk. 139 S. 11 f.) – von diesem erstellten Sachverhalt auszugehen. 9. Fazit Nach Würdigung der relevanten Beweismittel lassen sich – mit Ausnahme des Vorwurfs des Hausfriedensbruchs gemäss Dossier 2 – sämtliche in der Anklageschrift aufgeführte Sachverhalte erstellen. Hinsichtlich des Vorwurfs des Hausfriedensbruchs ist der vom Beschuldigten dargelegte Sachverhalt dem Urteil zugrunde zu legen, namentlich dass der Beschuldigte zunächst noch davon ausgehen durfte, dass es ihm trotz Hausverbot ausnahmsweise erlaubt sei, in die Klinik einzutreten, er jedoch nach expliziter Wegweisung in der Klinik verweilte. IV. Rechtliche Würdigung 1. Ausgangslage Die Vorinstanz würdigte das Verhalten des Beschuldigten anlagegemäss als mehrfache Drohung i.S.v. Art. 180 Abs. 1 StGB, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte i.S.v. Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, mehrfache Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB sowie Hausfriedensbruch i.S.v. Art. 186 StGB (Urk. D1/45 = Urk. 50 S. 6; Urk. 139 S. 12-15). Die Verteidigung hat sich zur rechtlichen Würdigung nicht geäußert (Urk. 84 und Urk. 164). Die vorgenommene rechtliche Würdigung der Vorinstanz ist zutreffend und im Ergebnis mit den nachfolgenden Ergänzungen zu teilen. 2. Mehrfache Drohung

E. 12

Mai 2022 ausgesprochenen Drohung gegenüber der Pflegefachfrau D. _____ und der am 11. Mai 2022 verübten Sachbeschädigung des Isolationszimmers in der Klinik G. _____ – sowie den Vorwurf der Sachbeschädigung gemäss Dossier 2 als erstellt an (vgl. Urk. 139 S. 8-12). Der Vorwurf der gegenüber der Privatklägerin ausgesprochenen Drohung, die "Hütte" abzufackeln (Dossier 1), beurteilte die Vorinstanz aufgrund der konstanten und glaubhaften Aussagen der Privatklägerin als erwiesen (Urk. 139 S. 8). Letztlich würdigte die Vorinstanz, dass dem Vorwurf des Hausfriedensbruchs gemäss Dossier 2 der vom Beschuldigten eingestandene Sachverhalt zugrunde zu legen sei. Danach sei der Beschuldigte am 26. April 2022 trotz Hausverbot davon ausgegangen, dass ihm der Zutritt zur Klinik ausnahmsweise erlaubt sei, er jedoch, nachdem er unter Hinweis auf das Hausverbot zur

- 10 - Aufnahme abgewiesen worden sei, die Klinik nicht verlassen habe (Urk. 139 S. 11 f.).

E. 13

Mai 2022 wie auch ihrer staatsanwaltschaftlichen Zeugeneinvernahme vom 12. Juli 2022 zusammengefasst aus, dass sie als zuständige Oberärztin mit dem Beschuldigten nach dessen Einweisung in die Klinik G. _____ gesprochen habe. In diesem Zusammenhang habe er ihr am Nachmittag gegenüber gesagt, dass er seine Tante, das Haus und ihren Kopf bzw. das Auto anzünden werde. Sie habe dies anfänglich noch nicht so ernst genommen, als sie aber gehört habe, dass er dies gegenüber mehreren anderen Personen ebenfalls geäußert habe, habe sie die Äusserungen ernst genommen. Sie habe den Beschuldigten am 12. Mai 2022 über ihre Meldung beim Gewaltschutz informiert und nochmals explizit nachgefragt, worauf dieser ihr ganz klar bestätigt habe, dass er dies ernst meine. Dabei habe er schon die

Depotspritze erhalten gehabt und sei ruhig gewesen. Sie traue ihm alles zu und wisse aufgrund seiner Akten, dass er gewalttätig sei (vgl. dazu Urk. D1/15 F/A 14 ff.; Urk. D1/16 F/A 22 ff. und 31 ff.). Auf gewisse Abweichungen zwischen polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Aussagen angesprochen, erklärte sie, dass ihre Erinnerung bei den polizeilichen Aussagen noch frischer gewesen sei (Urk. D1/16 F/A 41 ff.).

E. 17

Dezember 2021 über die Harmonisierung der Strafraumen, in Kraft seit 1. Juli 2023).

E. 22

September 2011 E. 3.2.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.